

Karnevalsverein Beckingen „ Grad ze laed´ s „ 1947 e.V.

Der Karnevalsverein gibt sich zur Satzung vom 02. April 2006 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

vom 18. April 2006

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung	1
§ 1 Aufgaben des Karnevalsvereins	3
§ 2 Mitgliedschaft und Aufnahme	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Präsidium	5
§ 5 Aufgaben des Präsidiums	5
§ 6 Orga-Team	6
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung	6

§ 1 Aufgaben des Karnevalsvereins

Zu den besonderen Aufgaben des Karnevalsvereins gehören u. a.

- a) den heimischen Karneval als Brauchtum zu pflegen sowie fastnachtliche Volksbräuche zu schützen, zu erhalten und harmonisch weiterzuentwickeln.
- b) den Beckinger Karneval in Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Gemeinde Beckingen und dem Verband Saarländischer Karnevalsvereine (VSK), sowie dem Verband der Saarländischen Karnevalsjugend (VSKJ) nach innen und außen hin zu vertreten und repräsentieren.
- c) die folgenden aufgeführten Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung können durchgeführt werden
 1. interne Karnevalseröffnung
 2. Rathausstürmung
 3. Kappensitzung
 4. Kinderkappensitzungsmaskenball
 5. sonstige Karnevalsveranstaltungen
 6. Heringessen
 7. Maibaumsetzen
 8. Schautanzfestival
 9. Skatturnier
 10. Vereinsabende
 11. Weihnachtsfeier
 12. Veranstaltungen des VSK und des VSKJ
 13. Vereinsausflüge

§ 2 Mitgliedschaft und Aufnahme

Das geschäftsführende Präsidium hat festzustellen, dass die neu hinzukommenden Mitglieder bereit sind, in kameradschaftlicher Weise zum Wohle des Karnevals zusammen zu arbeiten.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, diese Gelder ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden, wenn die besonderen Umstände des Mitgliedes dies rechtfertigen.

Einzelbeitrag für **aktive** und **inaktive** Mitglieder, jährlich 15,00 € zahlbar bis zum 01.01. für das folgende Jahr

Familienbeitrag für **aktive** und **inaktive** Mitglieder, jährlich 30,00 € zahlbar bis zum 01.01. für das folgende Jahr

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben mit ihren Partnerinnen/Partner zu allen Veranstaltungen des Karnevalsvereins freien Eintritt.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis 01.01 nicht entrichtet haben, werden 2-mal angemahnt. Ist innerhalb 4 Wochen nach der zweiten Abmahnung der Beitrag nicht eingegangen verlieren diese ihre Mitgliedschaft.

Anfallende Rücklastschriftgebühren sind mit dem Mitgliedsbeitrag anzuweisen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Keinem **aktiven** Mitglied ist es gestattet, in einem anderen Karnevalsverein als **aktives** Mitglied zu fungieren. Aktivitäten in anderen Karnevalsvereinen sind erlaubt, wenn sie nicht die Aktivitäten im Karnevalsverein Beckingen einschränken. Aktivitäten müssen dem Präsidium gemeldet werden.

Alle aktiven und inaktiven Mitglieder sind über den Verein gegen Unfälle die bei Vereinsaktivitäten entstanden sind versichert.

Jahresorden erhalten alle aktiven Mitglieder, die in der vergangenen Session die Belange und Aktivitäten des Vereins tatkräftig unterstützt haben.

Ehrenorden werden an die Ehrenmitglieder verliehen.

Orden von Verbänden BDK, VSK, VSKJ usw. werden vom Präsidium beantragt.

Für **runde** Geburtstage, ab **50** Jahre und dann alle weitere **10** Jahre erhalten **aktive** Mitglieder und Ehrenmitglieder eine besondere Anerkennung.

Auch Vereine welche ein Jubiläum feiern und der Karnevalsverein eingeladen ist, erhalten ein Geschenk des Vereins

Uniformen / Schautanzkostüme

Bestandteile der weiblichen Gardeuniform sind:

- Hut
- Perücke
- Jacke
- Rock
- Petticoats
- Spitzenhöschen
- Strumpfhose
- Stiefel

Bestandteile der männlichen Gardeuniform sind:

- Hut
- Jacke
- Hose
- Chaps
- Orden

Bestandteile der Elferratsuniform:

- Elferratskappe
- Schwarze Fliege
- Elferratsorden (nach der Probezeit)
- Weißes Hemd
- Uniformjacke
- Schwarze Hose
- Dunkle Strümpfe
- Schwarze Schuhe

Die Kosten der Uniformen für die **Lollipops, Jugendgarde, Juniorengarde und Prinzensgarde** für **Hut, Perücke, Jacke und Rock/Hose** trägt der Karnevalsverein und ist deren Eigentum. Die Kosten für die restlichen Bestandteile tragen die Mitglieder.

Die Kosten der Uniformen der **Blauen Jungs** tragen deren Mitglieder.
Ein Zuschuss kann vom Verein gewährt werden.
Über die Höhe entscheidet das Präsidium

Die Kosten der Uniformen der **Tanzmariechen und Tanzmajoren** tragen diese selbst.
Ein Zuschuss kann vom Verein gewährt werden.
Über die Höhe entscheidet das Präsidium

Die Kosten der Uniformen des **Elferrats** tragen deren Mitglieder.
Ein Zuschuss kann vom Verein gewährt werden.
Über die Höhe entscheidet das Präsidium

Uniformen für **Prinzenpaare und Kinderprinzenpaare** werden vom Verein gestellt. Änderungen und neue Uniformen wenn nötig werden vom Verein übernommen.
Ist das Prinzenpaar mit der Auswahl des Karnevalsvereins nicht einverstanden so muss es die Kosten für eine eigene Uniform selbst tragen. Diese Uniformen müssen zum Gesamtbild des Vereins passen und die Farben rot, weiß und gold enthalten.
Andere Farben sind vor der Anfertigung der Uniform mit dem Präsidium abzustimmen.
Ein Ankauf dieser Uniformen durch den Verein ist möglich.

Schautanzkostüme oder Bekleidung welche für einen Auftritt erforderlich sind werden vom Verein nicht bezahlt. Ein Zuschuss kann vom Verein gewährt werden. Über die Höhe entscheidet das Präsidium

§ 4 Präsidium

Die Wahlen zum geschäftsführenden Präsidium sind geheim
Das Präsidium setzt sich wie in der Satzung beschrieben zusammen. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet das Präsidium. Die Beisitzer setzen sich aus Prinzengarde, Blaue Jungs und Elferrat zusammen und werden von diesen dem Präsidium vorgeschlagen.

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, können Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen einberufen. Falls wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtpräsidiums unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Gesamtpräsidiumssitzung wünscht, hat der Präsident oder dessen Vertreter dem zu entsprechen.
Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Karnevalsvereins, sowie Beschlussfassungen über Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden müssen. Diese Beschlüsse sind dem Gesamtpräsidium in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Ausgaben müssen vom Präsidium genehmigt werden

Über Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der nachfolgenden Sitzung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung zu genehmigen und nach Genehmigung von dem Mitglieder des Präsidiums zu unterzeichnen.

Präsidiumssitzungen sind geheim,
Gesamtpräsidiumssitzungen sind für Vereinsmitglieder offen

Alle Mitglieder des Gesamtpräsidiums und anwesende Vereinsmitglieder sind zum **Stillschweigen** über die Sitzungen verpflichtet.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums erhält einen Schlüssel zu den Vereinsräumen
Über die Konten des Karnevalsvereins verfügen der Präsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleine Verfügungsberechtigt.

§ 6 Orga-Team

Dem Orga-Team obliegt die Verantwortung über die materiellen Besitztümer des Karnevalsvereins
Das Orga-Team setzt sich wie folgt zusammen:

- Dekorateur (Hallen- und Wagendeko)
- Kostüm- und Uniformwart
- Wagenbauer
- Technischer Leiter und Materialwart

Der Teamleiter ist als Zeugwart im erweiterten Präsidium vertreten und erhält einen Schlüssel für die Vereinsräumen

§ 7 Veranstaltungsgremien

Die Leiter der Veranstaltungsgremien werden vom geschäftsführenden Präsidium ernannt. Dem Gremium der einzelnen Veranstaltungen obliegt die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahme. Für jede Planung ist vom zuständigen Gremium (wenn erforderlich) ein übersichtlicher Finanzplan zu erstellen und dem geschäftsführenden Präsidium zur Beratung und zur Genehmigung vorzulegen. Vor Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums dürfen keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden, die den Karnevalsverein finanziell belasten.

Alle Gremien nehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit die Aufgaben wahr, die ihnen von der Bezeichnung des Gremiums her zugeordnet sind. Alle Gremien haben das Präsidium von Planungen und Ausführungen zur gegebenen Zeit zu unterrichten.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur vom gesamten Präsidium geändert werden. Präsidiumsbeschlüsse welche die Organisation des Vereins betreffen, müssen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Beckingen, den 18.04.2006

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer